



Fachbereich WD 1

Kartell und Syndikat

Kartell und Syndikat

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 016/25

Abschluss der Arbeit: 20. Juni 2025

Fachbereich: WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Kartell und Syndikat – Definitionen	4
3.	Begriffsgeschichte und Begriffsanwendung	7
4.	Zusammenfassung	9

1. Vorbemerkungen

Dieser Sachstand informiert auftragsgemäß über Begriffsdefinitionen, Begriffsgeschichte und Begriffsanwendungen von „Kartell“ und „Syndikat“. Neben einschlägigen Lexika und Handbüchern finden auch die begriffsgeschichtlichen Arbeiten Holm Arno Leonhardts auf dem Gebiet der Kartellgeschichte und -theorie Berücksichtigung.¹

2. Kartell und Syndikat – Definitionen

Holm Arno Leonhardt zufolge ist „ein übergreifender, allgemeiner Kartellbegriff, der den gegenwärtigen Hauptinhalt und die immer noch oder schon wieder anzutreffenden Nebenbedeutungen in sich subsumieren könnte, [...] bislang noch nicht zufriedenstellend ausformuliert worden.“² Als „Hauptinhalt“ ist hier der ökonomische Kartellbegriff als „wohlfahrtsschädigende Vereinbarung zwischen Unternehmen“ gemeint. Die Entwicklungsgeschichte der normativ aufgeladenen Begriffsbedeutung(en) wird in Kapitel 3 dargestellt.

Lexika und Handbücher unterscheiden im Wesentlichen zwischen einer ökonomischen und politischen Verwendung des Begriffs:

Gemäß Legaldefinition in § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Art. 101 I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) meint „Kartell“ Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken. Kartelle, die zu einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung führen, sind grundsätzlich verboten. Ob im Einzelfall eine Freistellung vom Kartellverbot vorliegt, ist nach § 2 GWB und Art. 101 III AEUV zu beurteilen.³ Eine Erläuterung mit

1 Leonhardt, Holm Arno: Zum Bedeutungswandel des Kartellbegriffs und zu seiner Anwendbarkeit auf nichtwirtschaftliche Kooperationsformen, o.O. 2009 (https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/geschichte/beitraege_discussionspapiere/2009-10-05_Kartellbegriff.pdf; aufgerufen am 17. Juni 2025). Ders.: Die Entwicklung der Kartelltheorie zwischen 1883 und den 1930er Jahren. Von internationaler Vielfalt zu Konvergenz, Hildesheimer Beiträge zu Theologie und Geschichte, Reihe B: Geschichte und Geschichtsdidaktik, Bd. 1, Hildesheim 2016. Holm Arno Leonhardt, der Politikwissenschaft, Soziologie und Ökonomie an den Universitäten Göttingen, Hannover und Bremen studierte und 1983 mit einer Arbeit zum Thema „Der Konflikt um Supranationalität und Intergouvernementalität in der EG“ promovierte, war bis zu seiner Pensionierung 2018 wissenschaftlicher Bibliothekar und seit 1989 Fachreferent an der Universität Hildesheim.

2 Leonhardt, Bedeutungswandel, S. 1.

3 Siehe Mecke, Ingo: Kartell, in: Gabler Wirtschaftslexikon Online (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kartell-40844/version-264220>; aufgerufen am 17. Juni 2025). Der „Brockhaus Enzyklopädie Online“ nach handelt es sich bei einem Kartell im ökonomischen Sinne um eine „Vereinbarung oder Vereinigung von Anbietern, die geeignet ist, den Wettbewerb (spürbar) zu beschränken. Die rechtliche und organisatorische Selbstständigkeit der Kartellmitglieder bleibt dabei erhalten. Begrifflich von den Kartellen zu unterscheiden sind Unternehmenszusammenschlüsse (Fusion) und Konzerne. Nicht vertraglich geregelte Verhaltenskoordination (Frühstückskartell) bezeichnet man als abgestimmte Verhaltensweisen.“ Siehe Brockhaus Enzyklopädie Online: Kartell (Wirtschaft) (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/kartell-wirtschaft>; aufgerufen am 17. Juni 2025).

besonderem Blick auf Art. 101 AEUV bietet der Aktuelle Begriff „Kartelle“ der Wissenschaftlichen Dienste.⁴

„Syndikat“ meint in diesem Zusammenhang den Zusammenschluss von Unternehmen der gleichen Produktions- oder Handelsstufe, bei dem die Verpflichtungen der Mitglieder hinsichtlich der Preisgestaltung, Absatzpolitik o. Ä. durch eine gemeinsame Organisation (etwa für Einkauf oder Absatz) abgesichert sind. Syndikate sind als „straffste Form eines Kartells“ grundsätzlich unzulässig und unterliegen dem Kartellverbot, können jedoch unter bestimmten Bedingungen vom Kartellverbot freigestellt werden (§§ 2, 3 GWB).⁵

Neben dem international dominierenden lexikalischen Kartellbegriff, der das staatliche Handeln normalerweise von vornherein ausnehme, besteht Leonhardt zufolge in der mikroökonomischen Theorie seit längerem eine andere, am Marktverhältnis orientierte Definition des Kartells „als *Zusammenschluss von Akteuren ein und derselben Marktseite*. Dieser schließt potentiell auch öffentliche Körperschaften ein – wobei allerdings eine saubere Abgrenzung zur ‚normalen‘ staatlichen Ausgabenwirtschaft schwer fällt.“⁶

Laut „Lexikon der Politikwissenschaft“, demzufolge das Kartell allgemein als ein „auf (in)formellen Vereinbarungen beruhender Zusammenschluß von Organisationen“ zu verstehen ist, „mit dem Ziel, potentiellen oder tatsächlichen Wettbewerb zu begrenzen bzw. zu unterbinden“, wird

Dem „Lexikon der Politikwissenschaft“ zufolge werden Kartelle häufig nach dem Gegenstand der Absprache (Preis-, Mengen-, Konditionen- und Produktionskartelle) unterschieden: „Andere Systematisierungen folgen dem Grad der bewirkten Wettbewerbsbeschränkung (Kartelle niederer Ordnung vs. höherer Ordnung) oder setzen am Ziel der Vereinbarung an (Strukturkrisen-, Import-, Exportkartelle). Seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB 1957) in Deutschland hat die Bedeutung der Kartelle als Mittel zur Beeinflussung der Produktions- und Marktverhältnisse nachgelassen, ein Prozeß, der beschleunigt wird durch eine zunehmende Internationalisierung der Märkte, veränderte globale Wettbewerbsbedingungen und sich wandelnde Organisationsstrukturen in den Unternehmen.“ Schäfer-Walkmann, Susanne: Kartell, in: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1, Nördlingen 2010, S. 457 (Abkürzungen i.S.d. Lesbarkeit ausgeschrieben).

4 Rau, Frank: Kartelle, Aktueller Begriff, Nr. 21/17, hg. durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Berlin 2017 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/517604/88cd68fae5537808b0b84805ea705f13/Kartelle.pdf>; aufgerufen am 17. Juni 2025).

5 Brockhaus Enzyklopädie Online: Syndikat (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/syndikat-20>; aufgerufen am 17. Juni 2025); Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag, 6. Aufl. Mannheim 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2016 (<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20801/syndikat/>; aufgerufen am 17. Juni 2025). Außerdem Mecke, Ingo: Kartell, in: Gabler Wirtschaftslexikon Online (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/syndikat-49735/version-272962>; aufgerufen am 17. Juni 2025). Im „Lexikon der Politikwissenschaft“, das keine eigene Begriffsdefinition enthält, wird „Syndikat“ im Rahmen der Anarchismus-Definition als „Basis der Produktion, Distribution und Dienstleistung“ verstanden. Als „Syndikalismus“ wird zudem – nach französisch „syndicat“, zu Deutsch „Berufsgenossenschaft“ oder „Gewerkschaft“ – „historisch eine staatsoppositionelle, antikapitalistische, proletarische Bewegung mit gewissen Affinitäten zum Anarchismus [verstanden], die eine herrschaftsfreie Gesellschaft anstrebt und sich dabei industrieller Kampfformen (v.a. des Generalstreiks) bediente“. Vgl. Lösche, Peter: Anarchismus, in: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1, Nördlingen 2010, S. 20. Und ders.: Syndikalismus, in: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 2, Nördlingen 2010, S. 1064f.

6 Leonhardt, Zum Bedeutungswandel, S. 4 (Kursivsetzung im Original).

der Begriff Kartell in der Politik zum einen für ein zeitlich befristetes Parteienbündnis verwendet. Historisch gilt das in Deutschland für das Wahlbündnis aus Nationalliberaler Partei, Deutscher Reichspartei und Deutschkonservativen, das sich erstmals 1887 im Reichstag des Deutschen Reiches formierte, um Reichskanzler Otto von Bismarck zu stützen, und das dazu gemeinsame Kandidaten in den Wahlkreisen sowie Absprachen bei eventuellen Stichwahlen vorsah.⁷

Andere Verwendungen des Begriffs zielten stärker auf die Beschränkung im politischen Wettbewerb ab, z.B. wahlrechtliche Sperrklauseln, die die Anzahl der konkurrierenden politischen Parteien regulieren, oder auf die Fähigkeit von Parteilisten zur Kartellbildung, die zur Kumulierung von Privilegien führen würde.⁸ Bezug genommen wird hier auf die von den Politikwissenschaftlern Richard S. Katz und Peter Mair 1995 in die Parteienforschung eingeführte einflussreiche Theorie der „Kartellpartei“ zur Beschreibung und Erklärung des Strukturwandels der Parteien in den westlichen Demokratien seit den 1960er Jahren.⁹ Katz und Mair vollziehen darin analytisch den Aufstieg von sog. Kartellparteien in einem gesellschaftlichen Loslösungsprozess nach, der in einer Verflechtung von Parteien und Staat enden würde. „Kartellpartei“ wird hier – wie die Eliten-/Honorioren-, die Massen- oder die Volkspartei – ausdrücklich als ein Idealtypus in einem bestimmten sozialen und politischen Kontext verstanden, dem einzelne Parteien in unterschiedlichem Ausmaß entsprechen können.

Katz und Mair „erklären die Kartellparteienentwicklung mit der Not, auf die die Parteien durch Eindringen in den Staat reagiert hätten. So seien sie durch volatile Wähler, Mitgliederschwund und Finanzierungsprobleme des Parteibetriebs verwundbar geworden. Infolgedessen wurden sie ‚absorbed by the state‘ und zu ‚semi-state agencies‘ verwandelt. Als Kartellparteien begannen sie ihre Schlüsselstellung dafür zu verwenden, sich in abgestimmter Form („*inter-party collusion*“) öffentliche Subventionen und Privilegien zuzuspielen. Zugleich hätten die Kartellparteien Barrieren errichtet, um *newcomer* am Zutritt zum Privilegiensystem zu hindern. Im Mittelpunkt der Kartellbildung stehe das Eigeninteresse von Berufspolitikerteams am Machterhalt und am eigenen Fortkommen. Infolgedessen würde der alternierende Parteienwettbewerb suspendiert und die Berufspolitikerherrschaft immer selbstreferentieller. [...] Die negativen Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Parteidemokratie seien schwerwiegend, denn durch das staatliche verflochtene Kartellsystem verlören die Parteien ihre gesellschaftliche Repräsentationsfunktion,“

7 Schäfer-Walkmann, Susanne: Kartell, in: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, 2010, Bd. 1, S. 457. Der Brockhaus definiert in diesem politischen Sinn ein Kartell als eine „früher[e] Bezeichnung für ein von Parteien oder Verbänden geschlossenes Bündnis zur Erlangung eines gemeinsamen Ziels [...]. In heutigem Sinn zählt das Kartell zu den Vorläufern der Koalition.“ Neben den im Lexikon der Politikwissenschaft angeführten „Kartellparteien“ im deutschen Kaiserreich wird hier auch auf das französische „Cartel des Gauches“ („Linkskartell“) verwiesen, eine 1924 in Frankreich gebildete Parteienkoalition aus Radikalsozialisten, Sozialisten und Sozialistischen Republikanern. Siehe: Brockhaus Enzyklopädie Online: Kartell (Politik) (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/kartell-politik>); Kartellparteien (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/kartellparteien>); Cartel des Gauches. (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/cartel-des-gauches>) (alle aufgerufen am 17. Juni 2025).

8 Schäfer-Walkmann, Kartell.

9 Katz, Richard S./Mair, Peter: Changing Models of Party Organization and Party Democracy. The Emergence of the Cartel Party, in: Party Politics, Bd. 1, Nr. 1, London 1995, S. 5-28. Siehe auch Wiesendahl, Elmar: Die Parteien in Deutschland auf dem Weg zu Kartellparteien, in: von Arnim, Hans Herbert (Hrsg.): Adäquate Institutionen: Voraussetzungen für „gute“ und bürgernahe Politik?, Berlin 1999, S. 49-73.

wodurch die Abgehobenheit des von professionellen Berufspolitikern beherrschten Politikbetriebs zunehmen würde.“¹⁰

Eingewandt wird in den Politikwissenschaften dagegen neben konzeptueller Kritik am neuen Parteitypus insbesondere der Mangel an einer „gesicherte[n] empirische[n] Fundamentierung“¹¹. So werde die Verselbstständigungsthese der „public office holders“ gegenüber Parteibasis und Wählerschaft als empirisch haltlos kritisiert¹² und einer europäischen Vergleichsstudie zufolge fehle es auch für die „Verwundbarkeitsthese“, mit der die Kartellparteienentwicklung begründet werde, an empirischer Evidenz.¹³

3. Begriffsgeschichte und Begriffsanwendung

Etymologisch ist der Begriff „Kartell“ auf das französische Wort „cartel“, zu Deutsch „Vertrag“ oder „Zusammenschluss“, bzw. den italienischen Begriff „cartello“, auf Deutsch „(Anschlag-)Zettel“, „kleines Schreiben“, zurückzuführen, wobei „cartello“ auf die lateinische „charta“ („Karte“) zurückgeht.¹⁴ Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurden damit, wie Holm Arno Leonhardt darlegt, im gesamten westeuropäischen Raum diverse Formen von Fairnessregeln oder -abkommen bezeichnet, etwa Verfahrensregeln für die Duelle zwischen Männern höherer Stände, Regelwerke für die Wettkampfspiele an absolutistischen Höfen sowie verschiedene Verwaltungskooperationen in der Frühen Neuzeit zwischen Staaten, um Deserteure, Kriegsgefangene, entwichene Leibeigene und Verbrecher gegenseitig auszuliefern, Zollgrenzen effektiver zu kontrollieren oder um Geldfälschung leichter bekämpfen zu können.¹⁵

10 Wiesendahl, Elmar: Kartellpartei(en), in: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Nördlingen 2010, Bd. 1, S. 457-458 (Abkürzungen i.S.d. Lesbarkeit ausgeschrieben, Kursivsetzung im Original). Siehe auch: Detterbeck, Klaus: Kartellparteien in Mehrebenensystemen, in: Bukow, Sebastian/Jun, Uwe/Niedermayer, Oskar: Parteien in Staat und Gesellschaft, Wiesbaden 2016, S. 111-129 (https://doi.org/10.1007/978-3-658-05309-3_5, aufgerufen am 17. Juni 2025).

11 Wiesendahl, Kartellpartei(en), a.a.O, unter Bezug u.a. auf Koole, Ruud: Cadre, Catch-all or Cartel? A Comment on the Notion of the Cartel Party, in: Party Politics, Bd. 2, Nr. 4, London 1996, S. 507-523. Siehe auch Poguntke, Thomas: Zur empirischen Evidenz der Kartellparteien-Theorie, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 33 (2002), 4, S. 790-806. Außerdem Helms, Ludger: Die „Kartellparteien“-These und ihre Kritiker, in: Politische Vierteljahrsschrift, Bd. 42, Nr. 4 (Dezember 2001), S. 698-708.

12 Ebd. unter Bezug auf die Kritik an der Kartellisierung des Parteienwettbewerbs und einer Entwertung des demokratischen Prozesses durch Kitschelt, Herbert: Citizens, politicians, and party cartellization: Political representation and state failure in post-industrial democracies, in: European Journal of Political Research, Bd. 3, Nr. 2 (Januar 2000), S. 149-179.

13 Ebd. unter Bezug auf Detterbeck, Klaus: Der Wandel politischer Parteien in Westeuropa, in: Der Wandel politischer Parteien in Westeuropa. Reihe, Europa- und Nordamerika-Studien, Bd. 9., Wiesbaden 2002 (https://doi.org/10.1007/978-3-663-09641-2_1, aufgerufen am 17. Juni 2025).

14 Vgl. Brockhaus, Kartell, und Leonhardt, Bedeutungswandel, S. 1.

15 Leonhardt, Kartelltheorie, S. 14; ders. Bedeutungswandel, S. 1f.

Leonhardt zufolge wird der Begriff „Kartell“ 1883 erstmals wissenschaftlich durch den deutsch-österreichischen Nationalökonom Friedrich Kleinwächter in den volkswirtschaftlichen Diskurs eingeführt.¹⁶ Dieser legte die Grundlage für die sich in der Folgezeit entwickelnde „Kartelltheorie“ als Lehre von den Wirtschaftskartellen, mit der im 20. Jahrhundert der nun unternehmensbezogene Kartell-Begriff seinen wesentlichen normativen Bedeutungswandel von der ursprünglichen Konnotation eines „gentlemen’s agreement“ hin zum „anklagenden, negativen“ Unterton erfuhr.¹⁷ Dabei habe sich „Kartell“ als wirtschaftswissenschaftlicher Terminus über den deutschen Sprachraum hinaus auch in andere Sprachen verbreitet und dort „blassere Umschreibungen wie *association*, *comptoir*, *entente* oder *combination*“ verdrängt.¹⁸

Insbesondere seit 1945 erscheine das Kartell nunmehr „als kriminelle Organisation oder als böse Verschwörung“. Seit den 1980er Jahren habe der Begriff, so Leonhardt weiter, mit dieser negativen Konnotation Anwendung dann auch auf eine Vielzahl gesellschaftlicher Phänomene gefunden: „So findet man nunmehr verbrecherische *drug cartels* oder ein *Kartell der Betrüger*, rigide *Staatenkartelle* oder harsche *Kartellparteien*, niederträchtige *Kartelle der Gottlosen, der Angst, der Schande*, gemeine *cartels du silence* oder *cartels d’élites* etc.“ Der Fachausdruck sei im gesellschaftlichen Sprachgebrauch so endgültig zu einer abwertenden Phrase verkommen: „Im Vergleich sowohl zum historischen wie auch zum wirtschaftswissenschaftlichen Kartellbegriff sind diese neuen Bedeutungen oft unlogisch und missbräuchlich, insofern die behaupteten *finsternen Zusammenschlüsse* oder *Verschwörungen* zentralen Kartellkriterien gar nicht entsprechen: Entweder sind sie *nicht bewusst* intendiert oder *nicht in gleichberechtigter Absprache* organisiert (sondern *hierarchisch strukturiert*). Derartige ‚Kartelle‘ stellen somit oft nur *Phantome* oder *soziale Attitüden* dar.“¹⁹

Auch der Begriff „Syndikat“ wird nach „Weber. Rechtswörterbuch“ „ausgehend vom Grundgedanken des wirtschaftlich orientierten Zusammenwirkens [...] mittlerweile überwiegend für Vereinigungen der Organisierten Kriminalität verwendet“²⁰ – ein Befund, der sich mit einer Stichprobe der Pressedokumentation in Zeitungsartikeln im Zeitraum von 2007 bis 2025 deckt, wonach der Begriff „Kartell“ heute vorrangig im Hinblick auf Unternehmen bzw. das Wettbewerbsrecht verwendet wird und es sich bei Syndikaten vor allem um kriminelle Organisationen handelt, die illegale Aktivitäten durchführen.

16 Leonhardt, Kartelltheorie, S. 14; ders. Bedeutungswandel, S. 2f.

17 Die deutschsprachige Kartelltheorie erfuhr dabei nach Leonhardt Ende der 1890er Jahre eine weitere „Begriffsinnovation“: Während man unter „Syndikat“ traditionell die gemeinsame Verkaufsorganisation von Kartellen verstanden habe, die üblicherweise als Kapitalgesellschaft eingerichtet worden sei, habe sich während der 1890er Jahre die Bedeutung jenes Begriffs vom spezifischen Organ hin zum Verband erweitert, der ein solches Organ einsetzte: „„Syndikat“ stand nunmehr für eine Kartellform („höherer Ordnung“). Der sprachliche Übergang erfolgte über die Wortbildung „Syndikatskartell“, worunter man ebenjene Kartelle mit zentraler Absatzorganisation verstand.“ Vgl. Leonhardt, Kartelltheorie, S. 15ff.

18 Leonhardt, Bedeutungswandel, S. 3 (Kursivsetzung im Original).

19 Ebd., S. 5 (Kursivsetzung im Original).

20 Syndikat, in: Weber, Rechtswörterbuch, hg. von Klaus Weber, 34. Edition, München 2025 (<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-500-W-Cre-SW-Syndikat>; aufgerufen am 17. Juni 2025).

Leonhardt, der den Kartell-Begriff zur adäquaten Erfassung für eine Vielzahl von Sachverhalten wissenschaftlich grundsätzlich für unersetztlich hält und sich selbst in den internationalen Beziehungen um einen allgemeinen wertfreien Kartellbegriff im Sinne eines „Bündnisses von Rivalen“ bemüht, plädiert vor diesem Hintergrund für eine klar definierte Verwendung des Begriffs.²¹

4. Zusammenfassung

Eine allgemeingültige und dabei wertfreie Definition des Begriffs „Kartell“ wird in der Wissenschaft als Desiderat angesehen. Der Begriff ist insbesondere in der Volkswirtschaftslehre präsent, fand seit den 1990er Jahren wissenschaftlich aber auch Anwendung in der Parteienforschung.

Der Begriff „Kartell“ hat Ende des 19. Jahrhunderts im nationalökonomischen Diskurs des deutschen Kaiserreichs einen tiefgreifenden Bedeutungswandel erfahren. In der Engführung auf seine Bedeutung in der Wirtschaftspolitik erhielten sowohl das „Kartell“ als auch das „Syndikat“ (als ein hoch entwickeltes Wirtschaftskartell) über den deutschen Sprachraum hinaus ihre anhaltend negative Konnotation. Mit diesem pejorativen Bedeutungsgehalt finden beide Begriffe heute Anwendung auch auf Phänomene außerhalb der Ökonomie.

²¹ Leonhardt, Bedeutungswandel, S. 8. Siehe auch ders: Die Europäische Union im 21. Jahrhundert. Ein Staatenkartell auf dem Weg zum Bundesstaat?, in: Gehler, Michael (Hrsg.): Vom Gemeinsamen Markt zur Europäischen Unionsbildung. 50 Jahre Römische Verträge 1957-2007, Wien 2009, S. 706-708; ders.: Kartelltheorie und Internationale Beziehungen. Theoriegeschichtliche Studien, Historische Europa-Studien, Bd. 16, Hildesheim 2013.; Kritisch dazu u. a. Berghahn, Volker: Einige weiterführende Gedanken zu Holm A. Leonhardts Kartelltheorie und Internationale Beziehungen, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte / Journal of Business History, 61. Jg., H. 1. (2016), S. 121-126.